

VCI-Position

Einleitung:

Am 15. Dezember 2021 hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vorgelegt. Eine wirksame Durchsetzung des EU-Umweltrechts ist für die chemisch-pharmazeutische Industrie von entscheidender Bedeutung. Angemessene Instrumente und Ressourcen zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung krimineller Aktivitäten sowie wirksame Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen allen Mitgliedstaaten sind hierfür eine Voraussetzung. Härtere Sanktionen sind vor allem dann gerechtfertigt und notwendig, wenn kriminelle Handlungen klare Strategien zur vorsätzlichen Umgehung bestehender Vorschriften erkennen lassen.

Aus Sicht des VCI müssen die Straftatbestände in dem vorgelegten Kommissionsvorschlag genauer definiert werden und jeweils an einen klar definierten Verstoß gegen das Verwaltungsrecht geknüpft werden. Dies gilt insbesondere für Tatbestände, bei denen bereits die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines erheblichen Schadens strafbegründend sein kann. Ferner muss das mindestens vorzusehende Höchstmaß von Freiheitsstrafen¹ im Hinblick auf den Unrechtsgehalt differenziert ausgestaltet werden. Es ist danach zu unterscheiden, ob der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und ob er einen Schaden verursacht hat oder nicht. Gleiches gilt für die Unterscheidung zwischen Täterschaft auf der einen und Teilnahme oder Versuch auf der anderen Seite.

Im Einzelnen:

1. Klarstellungen bezüglich strafbarer Handlungen

Wie nach der bisherigen Umweltstrafrechtsrichtlinie (2008/99/EG) beziehen sich die einzelnen Straftaten nach Artikel 3 auch weiterhin auf Verstöße gegen das Verwaltungsrecht. Allerdings sollte in der Definition des Begriffs "rechtswidrig" in Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sich ein Verstoß immer auf die Liste von Handlungen in Artikel 3 bezieht. Aus dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz folgt, dass jede strafbare Handlung klar definiert sein muss. Insofern ist es notwendig, die strafbaren Handlungen in Artikel 3 abschließend und hinreichend klar zu definieren.

Insbesondere sollten im Bereich des Chemikalienrechts folgende Präzisierungen erfolgen:

- Artikel 3 Absatz 1 lit. c Ziffern iii) und iv):
Die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EG) Nr. 528/2012 sind genauer zu definieren, indem die Strafbarkeit mit dem Fehlen einer Stoff- oder Produktzulassung verknüpft wird.

¹ Artikel 5 (2) des Vorschlags soll beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichten, sicherzustellen, dass bestimmte Straftaten „mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können“.

- ◆ Artikel 3 Absatz 1 lit. c) Ziffer v):
Die strafbare Handlung, die gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verstößt, muss präzisiert werden.

2. Klare Abgrenzung der Gefährungsdelikte

Einige der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten setzen voraus, dass die Tätigkeit „... den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.“

Sofern kein Schaden eingetreten ist, sollen laut Artikel 3 Absatz 4 bestimmte Elemente berücksichtigt werden, um zu bewerten, ob die Tätigkeit einen Schaden verursachen kann. Genannt sind hier der gefährliche Charakter der Handlung oder des Materials (bzw. Stoffes) sowie das Ausmaß der Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass ein konkreter kausaler Zusammenhang zwischen dem festgestellten Verstoß gegen das Verwaltungsrecht und dem Schaden oder der Gefahr eines Schadens bestehen muss.

3. Differenzierung bei den Strafmaßen anhand des Unrechtsgehalts

Der VCI geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung behalten und die für ein hohes Maß an Rechtssicherheit erforderlichen Präzisierungen bei der Umsetzung auf nationaler Ebene vornehmen können und werden. Darüber hinaus sollten bereits in der Richtlinie Differenzierungen anhand des Unrechtsgehalts eines Verstoßes vorgenommen werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass grob fahrlässige Verstöße weniger streng bestraft werden als vorsätzliche Verstöße. Ferner müssen Verstöße, die keinen Schaden verursacht haben, weniger streng bestraft werden als Verstöße, die einen Schaden verursacht haben. Dasselbe gilt für die Unterscheidung zwischen Täterschaft auf der einen und Beteiligung oder Versuch auf der anderen Seite. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genau geprüft werden, ob Fahrlässigkeit, Beteiligung und Versuch in allen im Entwurf genannten Fällen strafbar sein sollten.

4. Sanktionen und erschwerende Umstände

Sanktionen (Artikel 7) sollten nicht auf dem Umsatz basieren, da Unternehmen mit geringeren Margen viel stärker von solchen Sanktionen betroffen wären als Unternehmen mit hohen Margen. Ferner ist auch die Liquidation von Unternehmen als Sanktion nicht verhältnismäßig. Darüber hinaus kann die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen als öffentliche Bloßstellung ("name and shame") zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen und sollte nicht als Sanktion vorgesehen werden.

Härtere Sanktionen im Sinne eines erschwerenden Umstands (Artikel 8) können legitim sein, wenn der Täter Inspektionen, Zollkontrollen oder Ermittlungstätigkeiten aktiv behindert (Artikel 8 lit. j)). Allein die mangelnde Unterstützung von Inspektions- und anderen Durchsetzungsbehörden (Artikel 8 lit. i)) darf hingegen aufgrund des Nemo-Tenetur-Grundsatzes nicht als erschwerender Umstand gelten.

5. Klarstellung bezüglich des Zugangs zu Gericht

Das Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Teilnahme an Verfahren in Artikel 14 sollte präzisiert werden. Gemäß der Definition des Begriffs in Artikel 2 Absatz 4 schließt der Begriff "betroffene Öffentlichkeit" nichtstaatliche Organisationen ein. Erwägungsgrund 26 verweist diesbezüglich auf Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus, obwohl Artikel 9 Absatz 3 das Recht auf Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen vorsieht, nicht aber die Teilnahme an Verfahren, die Straftaten betreffen. Das Recht auf Teilnahme an solchen Verfahren sollte auf Einzelpersonen beschränkt werden, die von der Straftat betroffen sind.

6. Subsidiarität und Ermächtigungsgrundlage (Artikel 83 AEUV)

Da es bereits in verschiedenen sektoralen Rechtsakten diverse Pflichten zur Einführung von Sanktionen² für die Mitgliedstaaten gibt, ist die Notwendigkeit derart detaillierter Regelungen im Rahmen der Richtlinie vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgrundsatzes zweifelhaft.

Ansprechpartner:

Dominik Jaensch

Bereich Recht und Steuern

Telefon: +49 (69) 2556-1699

E-Mail: jaensch@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband>

Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI/>

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² z.B. in folgenden Verordnungen: Art. 126 (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO), Art. 47 (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO), Art. 87 (EG) Nr. 528/2012 (Biozid-VO), Art. 72 (EG) Nr. 1107/2009 (PPP-VO), Art. 14 (EU) 2019/1021 (POP-VO).